



An das Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per Email: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 6. Februar 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes

Der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs einer Novelle des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes (OÖ SDLG) und nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Der vorliegende Novellenentwurf dient überwiegend der Klarstellung einiger Gesetzesbestimmungen und führt somit zu einer erhöhten Rechtssicherheit. Deshalb begrüßt der Klagsverband den Entwurf grundsätzlich.

1.2 Im Entwurf fehlen aber Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von Sexualdienstleister_innen, die im Rahmen der letzten Novellen etwa von maiz und dem Klagsverband gefordert wurden.

Besonders sollte die langjährige Forderung nach einer **erleichterten Genehmigung von Studios, die von Sexdienstleister_innen selbst betrieben werden**, aufgenommen werden. Selbstgeführte Studios fördern die Autonomie der Dienstleister_innen und stellen eine effektive Maßnahme gegen Ausbeutung dar.

Daher regt der Klagsverband an, bei den Genehmigungsvoraussetzungen zwischen Bordellen und selbstgeführten Studios zu unterscheiden und Studios eine erleichterte Genehmigung zu ermöglichen.

1.3 Aufgrund des demokratischen Prinzips, dass die Personen, die von Gesetzen betroffen sind, auch bei der Erarbeitung von Gesetzen eingebunden sein müssen, weist der Klagsverband auf die früheren Stellungnahmen hin und fordert die Landesregierung auf, **Sexualdienstleister_innen und Beratungsstellen – besonders bei erleichterten Genehmigungsverfahren für Studios – einzubinden.**



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOFFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

2. Präzisierung der 150m-Grenze in § 6 Abs. 1 sinnvoll

Die 150m-Grenze zwischen Bordellen und besonders schützenswerten Orten sollte schon bisher die direkte Sichtbarkeit und allfällige unmittelbare Störungen verhindern.

Die Klarstellung, dass ein solcher Schutz nur notwendig ist, wenn innerhalb von 150 Metern direkter Blickkontakt gegeben ist, trägt diesem Ziel Rechnung, erleichtert den Behörden die Entscheidung, ob Bordelle genehmigt werden können, und führt somit zu mehr Rechtsicherheit.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär